

Steuern & Wirtschaft aktuell

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Engagiert Kompetent Zuverlässig



Sehr geehrte Damen und Herren,

in einer konzertierten Aktion haben sich die Staaten der OECD, der G8 und G 20 auf gemeinsame Regelungen gegen "unberechtigte" Gewinnverlagerungen bei internationalen Geschäftsaktivitäten verständigt. Mit 15 Schwerpunktmaßnahmen sollen innerhalb der nächsten ca. 2 Jahre legale Steuerschlupflöcher geschlossen werden. International operierende Unternehmen sind vor diesem Hintergrund gefordert, ihre Steuerstrategien zu überprüfen. Hierbei stehen wir Ihnen mit unseren Experten gerne begleitend zur Verfügung. Im Übrigen finden Sie in dieser Ausgabe eine Vielzahl von Hinweisen zu Neuerungen, Rechtsänderungen und zur aktuellen Rechtsprechung.

Freundlichen Grüße
Ihr Axel Becker



Inhaltsübersicht V/2013

	Seite
I. Internationales Steuerrecht	2
1. Dänemark: Steuersenkungen ab 2014	2
2. Grenzüberschreitende Übertragung finaler Verluste möglich	2
II. Internationale Rechnungslegung	2
Überarbeiteter Entwurf zur Bilanzierung von Leasingverträgen nach IFRS	2
III. Jahresabschluss	3
1. Sinkende Zinsen erhöhen Pensionsrückstellungen	3
2. Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen	3
3. Neue Vorschriften für Konzernlageberichte	3
IV. Steuerbilanz	4
1. E-Bilanz: Taxonomie für das Geschäftsjahr 2014	4
2. Zinsen auf Steuererstattungen bzw. -nachzahlungen	4
V. Umsatzsteuer	4
1. Irritationen bei der Ausstellung von Gutschriften	4
2. Aktuelles zum Beleg- und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen	5
VI. Lohnsteuer	6
Altersteilzeit auch für Geschäftsführer steuerbegünstigt	6
VII. Einkommensteuer (privat)	7
1. Goldpreisverluste (bzw. -gewinne)	7
2. Kosten für Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitung	7
3. Werbungskosten bei privat mitbenutzten Arbeitszimmern	7
4. Lang andauernder Leerstand von Vermietungsobjekten	8
5. Gewinnermittlung bei Fremdwährungsgeschäften	8
VIII. Erbschaftsteuer	8
Nachträglicher Pflichtteil beim Berliner Testament vorteilhaft	8
IX. Sonstige Steuern	9
Kostenerstattungen durch den Verkäufer mindern Grunderwerbsteuer	9
X. Wirtschaft	9
1. Haftung für nicht vom Unternehmenszweck gedeckte Geschäfte	9
2. Berechnung der zukünftigen Altersstruktur der Belegschaft	9
3. Gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften	9
4. Scheinselbständigkeit rückt wieder stärker in den Fokus	10
5. Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Scheinselbständigkeit	10
6. Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Berechnung von Schwellenwerten	11
7. Ergänzung bestehender Patientenverfügungen notwendig	10
XI. Kurznachrichten	11
XII. Aktuelles aus unserem Hause	12

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

I. Internationales Steuerrecht

1. Dänemark: Steuersenkungen ab 2014

Die dänische Regierung hat am 27.6.2013 ein Wachstums- und Wettbewerbspaket beschlossen, mit dem unter anderem auch Steuersenkungen verbunden sind. Ziel ist es, die Bedingungen für dänische Unternehmen attraktiver zu machen, Investitionen zu fördern und die Wirtschaft anzukurbeln.

Ab 2014 ist eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes von zurzeit 25 % auf 24,5 % vorgesehen. Weitere Anpassungen in 2015 auf 23,5 % und in 2016 auf 22 % sind festgelegt. Neben der steuerlichen Entlastung der Unternehmen (mit Ausnahme des Finanz-/Versicherungssektors und der Öl-/Gaswirtschaft) setzt das Reformpaket der Regierung auch auf eine Erhöhung der öffentlichen Investitionen. ■

2. Grenzüberschreitende Übertragung finaler Verluste möglich

Am 21.2.2013 bestätigte der Europäische Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, wonach die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht mehr nutzbaren Verlustvorträge einer Tochtergesellschaft bei ihrer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Muttergesellschaft steuerwirksam abgezogen werden dürfen.

Im vorliegenden Fall wurde eine schwedische Tochtergesellschaft mit hohen Verlustvorträgen auf ihre finnische Muttergesellschaft verschmolzen. Nach finnischem Steuerrecht waren die Verlustvorträge der schwedischen Gesellschaft nicht bei der finnischen Muttergesellschaft zu berücksichtigen. Hätte es sich jedoch um eine in Finnland ansässige Tochtergesellschaft gehandelt, wäre der Verlustvortrag auf die Muttergesellschaft übergegangen. Aus europarechtlichen Gründen muss Finnland daher in vergleichbaren Fällen den Abzug schwedischer Verluste akzeptieren.

Auf eine Verschmelzung mit deutscher Beteiligung ist die Entscheidung nicht direkt übertragbar, da in Deutschland auch in reinen Inlandsfällen Verluste im Rahmen von Verschmelzungen generell untergehen. Allerdings setzt das Urteil die bisherige Rechtsprechung fort, nach der ausländische Verluste unter bestimmten Voraussetzungen im Inland anzusetzen sind, wenn sie im Ausland nicht mehr genutzt werden können (z.B. wegen Liquidation der ausländischen Tochtergesellschaft).

Die Anwendung dieser Urteile durch die deutsche Finanzverwaltung ist nach wie vor ungewiss. Entsprechende Fälle sollten daher offen gehalten werden. ■

II. Internationale Rechnungslegung

Überarbeiteter Entwurf zur Bilanzierung von Leasingverträgen nach IFRS

Mit Exposure Draft ED/2013/6 hat das IASB einen grundsätzlich überarbeiteten Entwurf für einen Standard zur Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen veröffentlicht. Hierdurch sollen die geltenden Bestimmungen von IAS 17 abgelöst werden. Hintergrund ist, dass aus Sicht des IASB die heutigen Regelungen keine verlässliche Darstellung von Miet- und Leasingtransaktionen vermitteln.

Der aktuell vorliegende überarbeitete IASB-Entwurf sieht vor, dass Mieter bzw. Leasingnehmer künftig sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus dem Miet- oder Leasingverhältnis in der Bilanz ansetzen müssen. Allerdings besteht ein Ansatzwahlrecht für Vertragsverhältnisse mit einer Dauer von bis zu zwölf Monaten. Die bisher gemäß IAS 17 zur Bestimmung der Bilanzierung erforderliche Klassifizierung in Finanzierungs- oder operative Leasingverträge entfällt künftig. Überarbeitet wurden auch die notwendigen Anhangangaben.

Für Unternehmen mit Gesellschaften in Dänemark

In Dänemark wird die Körperschaftsteuer schrittweise ab 2014 von 25 % auf 22 % in 2016 gesenkt.

Für Konzernstrukturen innerhalb der Europäischen Union

Der Europäische Gerichtshof bestätigte, dass eine Muttergesellschaft die Verluste ihrer ausländischen Tochtergesellschaften abziehen darf, wenn die Verlustnutzung durch die Tochtergesellschaft ausgeschlossen ist.

Für IFRS-Bilanzierer

Der aktualisierte IASB-Entwurf sieht unverändert vor, künftig sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Mietverträgen und Leasingverhältnissen in der Bilanz der Mieter bzw. Leasingnehmer ansetzen. Dies hätte weitreichende Folgen.

Das im Standardentwurf vorgeschlagene Konzept wird zu einer fundamentalen Änderung der Bilanzierung von Miet- und Leasingverträgen führen und dabei insbesondere folgende Auswirkungen für die betroffenen Unternehmen haben:

- eine deutliche Zunahme von Verbindlichkeiten bei Unternehmen, die im größeren Umfang Miet- und Leasingverträge abgeschlossen haben,
- interne Kosten für die Identifikation der Miet- und Leasingverträge sowie bei der Umsetzung der geplanten Regelungen,
- veränderte Bilanzstrukturen durch Bilanzverlängerung.

Der neue Standard soll nach einem vorläufigen Beschluss ab 2017 angewendet werden. Bis dahin wird er sicherlich noch intensiv diskutiert. ■

III. Jahresabschluss

1. Sinkende Zinsen erhöhen Pensionsrückstellungen

Zur Ermittlung der Pensionsrückstellungen werden die zukünftig fälligen Pensionszahlungen abgezinst. Die hierbei verwendeten Zinssätze werden voraussichtlich in den nächsten Jahren von derzeit ca. 5 % auf rd. 3 % sinken. Dies wirkt sich negativ auf die Jahresergebnisse aus, denn eine Verringerung des Zinssatzes bewirkt auch eine Verminderung der Abzinsung und damit eine Erhöhung der Pensionsrückstellung. In vielen Fällen ist bei einer Reduzierung des relevanten Zinssatzes um 2,0 Prozentpunkte (s.o.) von einem aufwandswirksamen Effekt zwischen 20 % und 40 % der bisher angesetzten Pensionsrückstellungen auszugehen.

Die Erhöhung der Pensionsrückstellung ist aufwandswirksam zu erfassen. Hierdurch sinken die Ergebnisse und die Ausschüttungsfähigkeit des Unternehmens. Bei hohen Pensionsverpflichtungen kann die Ergebnisbelastung das Eigenkapital aufzehren und sogar zu einer drohenden bilanziellen Überschuldung führen.

Unternehmen sollten vorsorglich ihre Pensionsverpflichtungen hinsichtlich der Auswirkungen sinkender Zinssätze überprüfen und sich bei ihrer Ausschüttungspolitik auf die kommenden Ergebnisbelastungen einstellen. ■

2. Rückstellungen für Altersteilzeitverpflichtungen

Der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat am 8.7.2013 die endgültige Stellungnahme zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen veröffentlicht. Gegenüber der Entwurfsfassung aus 2012 (vgl. Steuern & Wirtschaft aktuell, Ausgabe November/Dezember 2012) wurden Ausführungen zur Verrechnung von Altersteilzeitrückstellungen mit saldierungsfähigem Deckungsvermögen ergänzt.

Unverändert zum Entwurf ist die Behandlung von Aufstockungsbeträgen. Haben die Aufstockungsbeträge Abfindungscharakter, ist die Verpflichtung sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu passivieren. Liegt hingegen eine Vereinbarung mit Entlohnungscharakter vor, ist eine Rückstellung über den Zeitraum ratierlich anzusammeln, in dem vereinbarungsgemäß die zusätzliche Entlohnung von den Arbeitnehmern verdient wird. ■

3. Neue Vorschriften für Konzernlageberichte

Die Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung wurden vom Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee in einem neuen Standard „Konzernlagebericht“ zusammengeführt. Dieser ersetzt die bisherigen Standards „Lagebericht“ und „Risikoberichterstattung“. Der neue Standard regelt die Lageberichterstattung verbindlich für alle Konzernabschlüsse. Es wird empfohlen, die

Für Unternehmen mit Pensionsrückstellungen

Das andauernd niedrige Zinsniveau bewirkt eine Erhöhung von Pensionsrückstellungen. Die Aufwendungen hieraus können hoch sein und sollten vorsorglich untersucht werden.

Für Unternehmen mit Altersteilzeitverträgen

Für die Passivierung von Altersteilzeitverpflichtungen ist entscheidend, ob die Aufstockungsbeträge Abfindungs- oder Entlohnungscharakter haben.

Für Kapitalgesellschaften und Konzerne, die einen Lagebericht aufstellen

Der neue Standard „Konzernlagebericht“ regelt die Lageberichterstattung verbindlich für alle Konzernabschlüsse nach dem HGB.

Regelungen auch auf Lageberichte zu Einzelabschlüssen anzuwenden. Der neue Standard gilt erstmals für Geschäftsjahre, die ab dem 1.1.2013 beginnen. Eine Anwendung für frühere Geschäftsjahre ist möglich und zu empfehlen.

Wesentliche Änderungen und Neuerungen betreffen die:

- Verkürzung des Prognosehorizonts von zwei Jahren auf ein Jahr
- Erhöhung der Anforderungen zur Prognosegenauigkeit
- Erläuterung der Abweichungen zur Prognose in der Vorperiode
- Angabe finanzieller und nichtfinanzieller Leistungsindikatoren. ■

IV. Steuerbilanz

1. E-Bilanz: Taxonomie für das Geschäftsjahr 2014

Die Taxonomie - also das Gliederungsschema für die E-Bilanz - wird von der Finanzverwaltung festgelegt und in regelmäßigen Abständen angepasst. Das Bundesfinanzministerium hat am 28.6.2013 die aktualisierte „Version 5.2“ veröffentlicht. Diese gilt für Wirtschaftsjahre, die ab dem 1.1.2014 beginnen.

Gegenüber der vorherigen Version haben sich geringfügige Änderungen ergeben. Insbesondere wurden in der Gewinn- und Verlustrechnung Ergänzungen für Unternehmen in einem Organkreis zur Erfassung vororganschaftlicher Mehr- und Minderabführungen vorgenommen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften mit vereinfachter handelsrechtlicher Bilanzierung wurde eine weitere Taxonomie eingeführt. Diese enthält allerdings in vollem Umfang die Positionen der allgemeinen Taxonomie. Wer den reduzierten handelsrechtlichen Kontenrahmen verwendet, wird die Mussfelder der Taxonomie nicht vollständig ausfüllen können und daher die Auffangpositionen nutzen müssen. ■

2. Zinsen auf Steuererstattungen bzw. -nachzahlungen

Die Verzinsung von Steuererstattungen bzw. -nachzahlungen beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Steuererstattungsanspruch bzw. die Steuernachforderung entstanden ist. In nachfolgenden Bilanzen sind dementsprechend die bis zum jeweiligen Bilanzstichtag wirtschaftlich entstandenen Erstattungs- bzw. Nachzahlungszinsen zu erfassen.

Wichtige Voraussetzung ist hierbei, dass die Erstattungsansprüche bzw. Nachzahlungsverpflichtungen hinreichend sicher sind. Davon ist auszugehen, wenn die Bekanntgabe der jeweiligen Steuer- und Zinsbescheide erfolgt ist. Gleiches gilt auch, wenn die Bescheide noch nicht ergangen sind, ihnen aber keine rechtlichen Hindernisse mehr entgegenstehen. ■

V. Umsatzsteuer

1. Irritationen bei der Ausstellung von Gutschriften

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung ab dem 29.6.2013 die Anforderungen an Gutschriften erweitert. Betroffen sind die Fälle, in denen Kunden gegenüber Lieferanten über bezogene Leistungen abrechnen. In solchen Abrechnungen muss jetzt zwingend die Bezeichnung „Gutschrift“ ausgewiesen werden. Im Englischen kann der Begriff „self-billing invoice“ (nicht: „credit note“) verwendet werden. Wenn die Bezeichnung unzutreffend ist, kann der Kunde keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Zurzeit wird diskutiert, ob die obige Rechtsänderung auch Auswirkungen auf sogenannte „kaufmännische Gutschriften“ hat, also auf Rechnungskorrekturen und -stornierungen. Der Begriff der Gut-

Wesentliche Änderungen und Neuerungen betreffen den Prognosebericht sowie die Chancen- und Risikoberichterstattung.

Für alle bilanzierenden Unternehmen

Das Bundesfinanzministerium hat die aktualisierte E-Bilanz-Taxonomie für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2014 veröffentlicht.

Für bilanzierende Steuerpflichtige

Erstattungs- oder Nachzahlungszinsen für Steuern sind in den Bilanzen zu erfassen, sobald die Steuerfestsetzungen ergangen oder rechtlich unstrittig sind.

Für Unternehmer, die Gutschriften erstellen

Abrechnungen eines Kunden für erhaltene Lieferungen und Leistungen müssen jetzt das Wort "Gutschrift" enthalten, damit der Kunde Vorsteuer geltend machen kann.

Unklar ist, ob die Verwendung des Wortes „Gutschrift“ durch Lieferanten bei Rech-

schrift sei jetzt für die Abrechnung durch Kunden gesetzlich reserviert und dürfe durch Lieferanten in den kaufmännischen Gutschriften nicht mehr verwendet werden. Andernfalls hätte dies zur Folge, dass Kunden dem Finanzamt Umsatzsteuer aus unberechtigt ausgestellten Gutschriften schuldeten.

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Sofern aus der Gutschrift zweifelsfrei erkennbar ist, dass es sich um die Rechnungskorrektur eines Lieferanten handelt, führt die Bezeichnung "Gutschrift" unseres Erachtens nicht zur Entstehung von Umsatzsteuer beim Kunden. Bitte beachten Sie aber, dass in der Rechnungskorrektur regelmäßig die zu berichtigende Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums genannt sein muss.

Zur Vermeidung von Diskussionen mit Ihren Kunden könnten Sie bereits jetzt die Bezeichnung bei Rechnungskorrekturen ändern. An Stelle des Begriffs "Gutschrift" wären zum Beispiel die Bezeichnungen "Rechnungskorrektur" oder "Stornorechnung" passend. Im Englischen bezeichnet man Rechnungskorrekturen u.a. mit „credit note“ (nicht: „self-billing invoice“).

Das Bundesfinanzministerium wird zu dieser Problematik voraussichtlich ein Schreiben veröffentlichen. Bis dahin sehen wir keinen rechtlich zwingenden Handlungsbedarf. Insbesondere bei einem relativ hohen Aufwand für die Umstellung Ihrer Software bzw. der internen Prozesse sollten Sie vorerst die weitere Entwicklung abwarten. ■

2. Aktuelles zum Beleg- und Buchnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Mit Wirkung zum 1.10.2013 wurden Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zum Nachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen beschlossen. Hierüber haben wir Sie in der letzten Ausgabe bereits informiert.

Das angekündigte erläuternde BMF-Schreiben zu den geänderten Beleg- und Buchnachweisen bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist am 16.09.2013 veröffentlicht worden. Das Schreiben entspricht weitgehend dem ursprünglichen Entwurf. Im Detail wurden aber Anpassungen vorgenommen. Wesentliche Aspekte fassen wir Ihnen nachfolgend kurz zusammen:

Allgemeines:

Es wurde eine Übergangsregelung neu eingeführt. Danach ist die Änderungen der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung erst für Lieferungen, die ab dem 1.1.2014 ausgeführt werden, zwingend anzuwenden.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IDNr.) des Abnehmers muss nach jetziger Auffassung der Finanzverwaltung eine ausländische USt-IDNr. sein.

Das Bundesfinanzministerium ermöglicht nunmehr ausdrücklich, dass der Belegnachweis nicht zwingend mittels der in der Verordnung aufgeführten Nachweise (Gelangensbestätigung oder Alternativnachweise) zu führen ist. Vielmehr können alternativ auch weitere Nachweise vorgelegt werden, aus denen sich das Gelangen in das übrige Gemeinschaftsgebiet nach dem Gesamtbild der Verhältnisse nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Wir empfehlen Ihnen allerdings, von dieser Alternative nur in Einzelfällen Gebrauch zu machen, um Risiken hinsichtlich der Anerkennung dieser Nachweise durch die Finanzverwaltung zu vermeiden.

Hinsichtlich der Gelangensbestätigung und der Alternativnachweise wurden zusätzlich die nachfolgenden Aussagen getroffen:

Gelangensbestätigung:

Sofern der Nachweis durch die Verwendung der sog. Gelangensbestätigung geführt wird, muss diese in deutscher, französischer oder englischer Sprache erstellt werden. Bei anderen Sprachen ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung notwendig.

Die Gelangensbestätigung ist an keine bestimmte Form gebunden und kann auch aus mehreren Dokumenten bestehen. Es müssen jedoch die folgenden Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Abnehmers
- die handelsübliche Bezeichnung und die Menge der gelieferten Waren (bei Fahrzeugen die IdentNr.)

nungskorrekturen eine Umsatzsteuerpflicht der Kunden auslöst.

Wir sind nicht dieser Ansicht!

Eine Klarstellung durch die Finanzverwaltung wird erwartet.

Für Unternehmen, die innergemeinschaftliche Lieferungen ausführen

Die Nachweispflichten bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ändern sich ab dem 1.10.2013.

Hierzu liegt jetzt ein erläuterndes Schreiben der Finanzverwaltung vor.

Darin wird eine Übergangsregelung bis zum 31.12.2013 eingeräumt.

Die Gelangensbestätigung ist nur eine von mehreren Nachweismöglichkeiten.

- Ort und Monat des Erhalts des Gegenstands. Im Fall der Beförderung durch den Abnehmer (Abholfall) Ort und Monat des Endes der Beförderung des Gegenstands
- das Ausstellungsdatum der Bestätigung
- die Unterschrift des Abnehmers oder eines von ihm zur Abnahme Beauftragten. Dies kann allerdings nicht der mit dem Warentransport beauftragte selbständige Spediteur bzw. Frachtführer sein.
- Bei einer elektronischen Übermittlung ist eine Unterschrift nicht erforderlich, sofern erkennbar ist, dass die elektronische Übermittlung im Verfügungsbereich des Abnehmers oder des Beauftragten begonnen hat.

Alternativnachweise:

In Versandungsfällen (z.B. beim Einsatz von Speditoren) können unter anderem die folgenden Unterlagen als alternative Nachweise herangezogen werden:

- Frachtbrief, Konnossement
- CMR-Frachtbrief mit Bestätigung des Empfangs der Ware in Feld 24
- Speditorsbescheinigung
- Versandungsprotokoll eines Kurierdienstleisters (tracking- and tracing)
- Empfangsbescheinigung eines Postdienstleisters.

Das neue BMF-Schreiben regelt auch bei den alternativen Nachweisen, ähnlich wie bei der Gelangensbestätigung, dass diese an keine bestimmte Form gebunden sind und aus mehreren Dokumenten bestehen können.

Daneben beinhaltet das neue BMF-Schreiben eine Vereinfachungsregelung für die Versendung von Waren mit einem Wert von nicht mehr als EUR 500. In diesen Fällen sind lediglich die schriftliche oder elektronische Auftragserteilung an den Spediteur/Kurier und der Nachweis über den Zahlungeingang vom leistenden Unternehmen nachzuhalten.

Daneben sind die Formerfordernisse an das Versandungsprotokoll eines Kurierdienstleisters im Vergleich zum bisherigen Entwurf abgemildert worden.

Lediglich bei der Beförderung durch den abnehmenden Unternehmer (Abholfall) ist als Nachweis seitens der Finanzverwaltung zwingend die Gelangensbestätigung vorgesehen.

Im Hinblick auf die zeitliche Anwendung der Änderung empfehlen wir Ihnen möglichst zeitnah zu überprüfen, ob die bisher verwendeten Nachweise auch zukünftig ausreichend sind und die ggf. erforderlichen Nachjustierungen umzusetzen. Gern übersenden wir Ihnen auf Anfrage das aktuelle BMF-Schreiben und stehen Ihnen bei der Umsetzung der neuen Nachweispflichten zur Verfügung. ■

VI. Lohnsteuer

Altersteilzeit auch für Geschäftsführer steuerbegünstigt

Gutschriften auf einem Zeitwertkonto führen bei Arbeitnehmern in Altersteilzeit erst bei Auszahlungen in der Freistellungsphase zu einem steuerpflichtigen Lohnzufluss, weil sie während der Arbeitsphase wirtschaftlich nicht über das Geld verfügen können. Durch ein wirksames Altersteilzeitmodell wird die Fälligkeit, die Auszahlung und die Versteuerung also hinausgeschoben. Dies sieht das Finanzgericht Münster auch für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer so, selbst wenn er die Auszahlung entsprechender Beträge an sich selbst veranlassen könnte. (Finanzgericht Münster vom 13.03.2013, noch nicht rechtskräftig). ■

Alternativnachweise sind in Versandungsfällen möglich.

Bei einem Warenwert bis EUR 500 gilt eine Vereinfachungsregelung.

Im Abholfall ist die Gelangensbestätigung der zwingende Nachweis.

Empfehlung: Überprüfen Sie die derzeit verwendeten Nachweise und nehmen Sie gegebenenfalls Anpassungen vor!

Für Geschäftsführer mit Altersteilzeit

Gutschriften auf einem Zeitwertkonto sind auch für Gesellschafter-Geschäftsführer in der Arbeitsphase der Altersteilzeit steuerfrei.

VII. Einkommensteuer (privat)

1. Goldpreisverluste (bzw. -gewinne)

Aktuell notiert der Goldpreis rund ein Drittel unter seinem Spitzenwert im Jahr 2011. Wer seinerzeit zum Höchstpreis gekauft hat und nun verkauft, realisiert einen erheblichen Verlust. Die steuerliche Behandlung dieses Verlustes ist von verschiedenen zeitlichen und sachlichen Aspekten abhängig.

Soweit ein Verlust (bzw. Gewinn) durch den Verkauf eines Wertpapierses auf Gold (z. B. Xetra-Gold) entsteht, ist dieser bei Anschaffung nach dem 1.1.2009 ohne zeitliche Begrenzungen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

Anders verhält es sich, wenn der Verlust (bzw. Gewinn) beim Verkauf von physischem Gold (z.B. Goldbarren) entsteht. In diesem Fall handelt es sich um ein privates Veräußerungsgeschäft und der Verlust (bzw. der Gewinn) ist dann zu berücksichtigen, wenn der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf maximal ein Jahr beträgt. Ein Verlust kann nur mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften (zum Beispiel Gold, Grundstücke) verrechnet werden. Verluste (bzw. Gewinne), die mit physischem Gold außerhalb der Jahresfrist erzielt werden, sind steuerlich bedeutungslos.

Wer innerhalb der letzten 12 Monate physisches Gold gekauft hat, könnte jetzt Kursverluste durch einen Verkauf des Goldes realisieren. Steuerlich könnten durch diese Verluste andere Gewinne aus entsprechenden Geschäften neutralisiert werden. Alternativ könnten die Kursverluste in zukünftige Jahre vorgetragen und dann genutzt werden.

Gleichzeitig könnte jetzt entsprechendes Gold kurzfristig zurückgekauft werden. Etwaige nach Ablauf von einem Jahr hieraus erzielte Gewinne wären dann steuerfrei.

Aus den genannten steuerwirksam Verlusten und steuerfreien Gewinnen lassen sich insgesamt steuerliche Vorteile erzielen. Die bei einer solchen Strategie anfallenden Transaktionskosten sollten sich bei der späteren Verrechnung des Verlustvortrags (teilweise) amortisieren. ■

2. Kosten für Dichtigkeitsprüfung der Abwasserleitung

Eigentümer eines Grundstücks müssen ihre Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit überprüfen lassen. Die anfallenden Kosten sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht als haushaltsnahe Handwerkerleistungen abzugsfähig, weil diese Sicherheitsprüfung mit einer Gutachtertätigkeit vergleichbar ist. Anfallende Reparaturmaßnahmen, die sich als Folge der Dichtigkeitsprüfung ergeben, sind jedoch abzugsfähig.

Anders sieht es das Finanzgerichts Köln. Danach sind die Kosten für die Dichtigkeitsprüfung als steuerbegünstigte Handwerkerleistung anzuerkennen. Gegen dieses Urteil vom 18.10.2012 wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Betroffene Grundstückseigentümer sollten gegen ihre Einkommensteuerbescheide, bei denen entsprechende Kosten nicht steuermindernd berücksichtigt wurden, Einspruch einlegen. ■

3. Werbungskosten bei privat mitbenutzten Arbeitszimmern

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können anteilig als Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Charakter als „Arbeitszimmer“ trotz einer privaten Mitbenutzung zu bejahen ist (FG Köln vom 15.5.2013, noch nicht rechtskräftig). ■

Für Besitzer von Gold bzw. Wertpapieren auf Gold

Verluste aus Goldgeschäften kann man eventuell steuerlich nutzen.

Beim Verkauf von physischem Gold ist ein Verlust nur berücksichtigungsfähig und ein Gewinn nur dann steuerpflichtig, wenn zwischen Kauf und Verkauf weniger als ein Jahr vergangen ist.

Eine überlegenswerte Strategie wäre es, Kursverluste jetzt steuerwirksam zu realisieren, das Gold kurzfristig zurückzukaufen und nach einem Jahr eventuelle Kursgewinne steuerfrei zu vereinnahmen.

Für Grundstückseigentümer

Kosten für die bis Ende 2015 vorgeschriebene Dichtigkeitsprüfung von Abwasserleitungen sind steuerlich eventuell abziehbar. Steuerbescheide sollten Sie gegebenenfalls offen halten!

Für Arbeitnehmer mit Arbeitszimmer

Auch bei teilweise privater Nutzung können Werbungskosten für ein häusliches Arbeitszimmer abziehbar sein.

4. Lang andauernder Leerstand von Vermietungsobjekten

Der Bundesfinanzhof hat am 9.7.2013 entschieden, dass ein langjähriger, strukturell bedingter Leerstand von Mietwohnungen zu einem Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht führen kann.

In dem konkreten Fall wurde im Jahr 1997 eine Immobilie erworben, die bereits mehrere Jahre leer stand und auch vom Käufer nicht vermietet wurde. Die für das Grundstück in den Folgejahren angefallenen Kosten wollte der Käufer als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehen. Dies lehnte die Finanzverwaltung ab, weil sie keine Einkünfteerzielungsabsicht erkennen konnte.

Grundsätzlich können auch für leerstehende Wohnungen oder Gebäude so lange Aufwendungen als Werbungskosten abgezogen werden, wie der Steuerpflichtige seine ursprüngliche Absicht zur Vermietung nicht endgültig aufgegeben hat. Kann ein Objekt jedoch wegen fehlender Betriebsbereitschaft, fehlender Marktgängigkeit oder wegen anderer struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht vermietet werden, wird die Einkünfteerzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung verneint.

Der Bundesfinanzhof äußerte sich jedoch nicht dazu, nach welchem Zeitraum eine Einkünfteerzielungsabsicht entfällt. Aus dem Urteil ist erkennbar, dass zumindest in den ersten 5 Jahren nach dem Beginn des Leerstandes noch keine Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht anzunehmen ist. Bei einem darüber hinausgehenden Zeitraum wird es auf die Umstände des jeweiligen Falles ankommen. ■

5. Gewinnermittlung bei Fremdwährungsgeschäften

Bei Wertpapiergeschäften in fremder Währung (z.B. US-Dollar) setzt sich der realisierte Gewinn bzw. Verlust aus zwei Bestandteilen zusammen, einerseits aus dem Ergebnis aufgrund von Kurswertschwankungen und andererseits aus dem Ergebnis aus Währungskursschwankungen.

Hierbei ist das Währungskursergebnis steuerlich genauso zu behandeln wie das Ergebnis aufgrund einer Kurswertveränderung (z.B. Aktienkursschwankungen). Zu diesem Zweck werden der Veräußerungserlös im Zeitpunkt der Veräußerung und der Anschaffungspreis im Zeitpunkt der Anschaffung jeweils in Euro umgerechnet. Der sich ergebende Gewinn oder Verlust wird einheitlich der entsprechenden Einkunftsart zugerechnet und versteuert (z.B. Einkünfte aus Kapitalvermögen). ■

VIII. Erbschaftsteuer

Nachträglicher Pflichtteil beim Berliner Testament vorteilhaft

Der Bundesfinanzhof hat am 19.2.2013 ein erbschaftsteuerlich interessantes Urteil zum Berliner Testament gefällt. Im Urteilsfall war die Ehefrau zunächst Alleinerbin des verstorbenen Ehemanns. Nach dem späteren Tod der Ehefrau erbt das einzige Kind. Das Kind hatte nach dem Tod des Vaters den Pflichtteil nicht geltend gemacht. Beim Tod der Mutter war der Pflichtteilsanspruch noch nicht verjährt.

Durch das Erbe nach dem Tod der Mutter geht der Pflichtteilsanspruch des Kindes gegen den Vater zwar zivilrechtlich unter. Der Bundesfinanzhof hat jedoch entschieden, dass dieser Anspruch erbschaftsteuerlich trotzdem berücksichtigt wird, wenn er nach dem Tod der Mutter noch durch das Kind geltend gemacht wird.

Hierdurch reduziert sich das, was die Mutter vom Vater geerbt hat um die Verbindlichkeit aus dem Pflichtteilsanspruch. Folglich erbt das Kind von der Mutter entsprechend weniger, was eine Reduzierung der Erbschaftsteuerlast des Kindes bedeutet. Das Kind muss dann zwar den Pflichtteilsanspruch versteuern. Hierfür steht ihm aber der übliche Freibetrag aus dem Erbe vom Vater zu. Insgesamt kann sich deshalb eine geringere Erbschaftsteuerbelastung ergeben.

Praktisch gewinnt das Berliner Testament damit an Attraktivität. Dies gilt insbesondere, wenn mehrere Kinder als Erben vorhanden sind. Allerdings muss das Testament entsprechend sorgfältig formuliert werden. ■

Für Vermieter leerstehender Immobilien

Der Bundesfinanzhof entschied, dass ein langjähriger, strukturell bedingter Leerstand von Wohnungen zu einem Wegfall der Einkünfteerzielungsabsicht führt. Fünf Jahre Leerstand sind hier eine kritische Grenze. Werbungskosten können dann eventuell nicht mehr abgezogen werden.

Für Kapitalanleger mit Fremdwährungsgeschäften

Bei Wertpapiergeschäften in fremder Währung ist das in Euro errechnete Gesamtergebnis aus Änderungen des Wechselkurses und des Kurswertes des Wertpapiers steuerpflichtig.

Für Erben beim "Berliner Testament"

Bei einem sogenannten "Berliner Testament" kann es aus steuerlicher Sicht vorteilhaft sein, wenn Kinder nach dem Tod des zweiten Elternteils den Pflichtteilsanspruch nach dem zuerst gestorbenen Elternteil geltend machen. Dann „erben“ die Kinder steuerlich gesehen von beiden Elternteilen und können zusätzliche Freibeträge nutzen.

IX. Sonstige Steuern

Kostenerstattungen durch den Verkäufer mindern Grunderwerbsteuer

Ist der Verkäufer eines Grundstücks verpflichtet, dem Käufer Erwerbsnebenkosten wie Maklergebühren, Notarkosten und Kosten für die Eintragung in das Grundbuch zu erstatten, vermindert sich die Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer um die zu erstattenden Kosten. Dies gilt aber nicht hinsichtlich der Erstattung der Grunderwerbsteuer (Bundesfinanzhof vom 17.4.2013). ■

X. Wirtschaft

1. Haftung für nicht vom Unternehmenszweck gedeckte Geschäfte

Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft handeln pflichtwidrig und sind schadensersatzpflichtig, wenn sie nicht vom Unternehmenszweck gedeckte Geschäfte eingehen. Entsprechendes dürfte auch für Geschäftsführer einer GmbH gelten. Dies hat der Bundesgerichtshof am 15.1.2013 erneut bestätigt.

Die Geschäftsführung einer Gesellschaft sollte daher prüfen, ob geplante Geschäfte auch vom gesellschaftsvertraglich vereinbarten Unternehmensgegenstand gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, müsste sie zur Vermeidung einer persönlichen Haftung entweder von dem Geschäft Abstand nehmen oder eine Änderung des Unternehmensgegenstandes durch die Gesellschafter herbeiführen.

Dies gilt auch, wenn Geschäftsführer pflichtwidrige Handlungen von Mitgeschäftsführern anregen oder nicht dagegen einschreiten. ■

2. Berechnung der zukünftigen Altersstruktur der Belegschaft

Elf nordrhein-westfälische Industrie- und Handelskammern bieten seit Juni 2013 im Internet einen sogenannten Demografierechner an. Hiermit können Unternehmen aus ihren Mitarbeiterdaten ermitteln, wie sich die Altersstruktur der Belegschaft entwickelt. Damit können auch kleinere und mittlere Unternehmen einfach und strukturiert feststellen, wann und welche neuen Mitarbeiter zukünftig benötigt werden.

Der Demografierechner bildet die Altersstruktur der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Berufsgruppen und Qualifikationen ab. Zusätzlich werden Erfahrungswerte für die Zu- und Abgänge berücksichtigt. Angezeigt werden dann die durch Renteneintritt und Fluktuation verursachten jährlichen Ersatzbedarfe bei den verschiedenen Berufsgruppen bis zum Jahr 2030.

Der kostenlos nutzbare Demografierechner steht als Excel-Anwendung im Internet unter www.demografierechner-nrw.de bereit. ■

3. Gesteuerte Zuwanderung von Fachkräften

Seit dem 1.7.2013 gilt die neue Beschäftigungsverordnung. Damit steht auch die Liste der Berufe fest, in denen Absolventen von Ausbildungsberufen aus Nicht-EU-Staaten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt haben. Dies ist ein wichtiger Schritt, um Beschäftigten aus Drittstaaten den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und mit qualifizierter Zuwanderung den Fachkräftebedarf der deutschen Wirtschaft zu decken.

Voraussetzungen für die Zulassung der Fachkräfte sind, dass

- ihre im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen einer deutschen Ausbildung gleichwertig sind und

Für Käufer von Immobilien

Eine Kostenübernahme durch den Grundstücksverkäufer reduziert die Grunderwerbsteuer.

Für Geschäftsführer und Vorstände

Geschäftsführer haften persönlich für Schäden aus Geschäften ihrer Gesellschaft, die nicht durch den im Gesellschaftsvertrag geregelten Gesellschaftszweck gedeckt sind.

Für mittelständische Unternehmen mit vorausschauender Personalpolitik

Nordrhein-westfälische Industrie- und Handelskammern bieten Unternehmen einen Demografierechner im Internet an, der den zukünftigen Personalbedarf der Unternehmen ermittelt.

Für Arbeitgeber

Mit der am 1.7.2013 in Kraft getretenen Beschäftigungsverordnung wird der Arbeitsmarkt für beruflich qualifizierte Menschen aus nichteuropäischen Ländern geöffnet.

- in dem Beruf ein Engpass besteht, also auf dem deutschen Arbeitsmarkt freie Arbeitskräfte mit einer bestimmten Ausbildung fehlen.

Die Berufsliste wird in jeweils aktueller Fassung auf der Homepage der Zentrale für Auslands- und Fachvermittlung veröffentlicht. ■

4. Scheinselbständigkeit rückt wieder stärker in den Fokus

Nach einigen Jahren verhältnismäßiger Ruhe wird das Thema "Scheinselbständigkeit" von den Prüfern der Deutschen Rentenversicherung aktuell wieder stärker untersucht. Unternehmen, die möglicherweise sog. Scheinselbständige beschäftigen, sollten sich angesichts der hiermit verbundenen finanziellen Risiken aufgrund der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen mit den Kriterien der Deutschen Rentenversicherung befassen und prüfen, ob eine Scheinselbständigkeit vorliegt. Scheinselbständig und damit als Arbeitnehmer zu behandeln ist, wer folgenden Verpflichtungen unterliegt:

- Befolgung aller Weisungen des Auftraggebers
- Einhaltung bestimmter Arbeitszeiten
- regelmäßige detaillierte Berichterstattung in kurzen Zeitabständen an den Auftraggeber
- Arbeit in den Räumen des Auftraggebers oder an von ihm bestimmten Orten
- Nutzung bestimmter Hard- und Software, sofern damit Kontrollmöglichkeiten des Auftraggebers verbunden sind.

Ferner geht die Deutsche Rentenversicherung von einem scheinselbständigen Arbeitsverhältnis aus, wenn der Auftragnehmer auf Dauer nur für einen Auftraggeber tätig wird, kein Unternehmerisiko trägt und der Auftraggeber mehr als die Hälfte zum Gesamteinkommen des Auftragnehmers beiträgt. Indiz für eine Scheinselbständigkeit ist auch, dass der Auftragnehmer keine eigenen Mitarbeiter beschäftigt.

Weil eine Abgrenzung nicht immer eindeutig möglich ist, sollte anhand einer Gesamtschau geprüft werden, ob die Kriterien eher für eine Selbständigkeit oder eine Scheinselbständigkeit (Arbeitnehmerstellung) sprechen. Betroffene können sich zur Statusfeststellung auch an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden. ■

5. Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen bei Scheinselbständigkeit

Am 20.2.2013 verurteilte das Sozialgericht Kassel einen Arzt zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, der auf Basis eines Honorararztvertrags für eine Klinik tätig war. Das Gericht sah den Tatbestand der Scheinselbständigkeit als erfüllt an, weil der Arzt weder das für einen Selbständigen typische wirtschaftliche Unternehmerisiko trug noch seine Tätigkeit und Arbeitszeit frei gestalten konnte. Vielmehr war er wie ein Arbeitnehmer in den Ablauf der Klinik eingebunden.

Der Argumentation des Gerichts folgend sind voraussichtlich auch viele andere freiberuflich Tätige, die in entsprechender Weise in das Unternehmen ihrer Auftraggeber eingegliedert sind, als Scheinselbständige zu beurteilen. Besonders betroffene Berufsgruppen sind neben Ärzten auch Rechtsanwälte und Unternehmensberater.

Die finanziellen Auswirkungen sind insbesondere dann gravierend, wenn für mehrere Jahre rückwirkend die Scheinselbständigkeit festgestellt wird und entsprechende Sozialversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Lohnsteuer vom Arbeitgeber bzw. Scheinselbständigen nachgefordert werden. ■

Für Auftraggeber mit Auftragnehmern, die als Selbständige in Erscheinung treten

Das Thema Scheinselbständigkeit steht wieder ganz oben auf der Agenda der Rentenversicherungsbetriebsprüfungen.

Sind die nebenstehenden Kriterien erfüllt, liegt eine Scheinselbständigkeit vor und der Auftragnehmer ist wie ein Arbeitnehmer zu behandeln.

Betroffene können sich zur Statusfeststellung auch an die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung wenden.

Für Auftraggeber / Beschäftigte, die wie Arbeitnehmer zu behandeln sind

Die Tätigkeit eines Klinikarztes im Rahmen eines Honorarvertrags ordnete das Sozialgericht Kassel als Scheinselbständigkeit ein, weil der Arzt kein Unternehmerisiko trug und seine Tätigkeit nicht frei gestalten konnte.

Entsprechend wären insbesondere auch Rechtsanwälte und Unternehmensberater als Scheinselbständige sozialversicherungspflichtig, wenn sie auf ähnliche Weise in ein anderes Unternehmen integriert sind. Die finanziellen Auswirkungen können gravierend sein!

6. Berücksichtigung von Leiharbeitnehmern bei der Berechnung von Schwellenwerten

Das Bundesarbeitsgericht hat sich bereits mehrfach zu der Frage geäußert, ob im Betrieb eingesetzte Leiharbeitnehmer als Arbeitnehmer des Betriebs gelten und deshalb im Rahmen unterschiedlicher gesetzlicher Schwellenwerte zu berücksichtigen sind.

Am 24.1.2013 entschied es, dass die in einem Betrieb beschäftigten Leiharbeitnehmer bei der Berechnung der Betriebsgröße einzubeziehen sind, wenn ihr Einsatz auf einem regelmäßig vorhandenen Personalbedarf beruht.

Am 13.3.2013 entschied es außerdem, dass Leiharbeitnehmer beim entleihenden Betrieb für die Ermittlung der Größe eines Betriebsrates jedenfalls dann zu berücksichtigen sind, wenn mehr als 100 Arbeitnehmer beschäftigt werden. ■

7. Ergänzung bestehender Patientenverfügungen notwendig

Mittels einer Patientenverfügung kann festgelegt werden, ob bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen bestimmte medizinische Maßnahmen gewünscht sind oder nicht. Für Einwilligungen in ärztliche Zwangsmaßnahmen (Maßnahmen, die dem natürlichen Willen der betroffenen Person widersprechen) fehlte Vorsorgeberechtigten bisher eine Rechtsgrundlage. Ende Februar dieses Jahres ist ein Gesetz in Kraft getreten, das diese Lücke schließt und es den durch eine Patientenverfügung bevollmächtigten Personen ermöglicht, im Bedarfsfall auch über ärztliche Zwangsmaßnahmen zu entscheiden. Bestehende Verfügungen sollten in dieser Hinsicht angepasst werden.

Zusätzlich ist es insbesondere für Unternehmer empfehlenswert, für den Fall einer plötzlichen schweren Krankheit, z.B. wegen eines Unfalls, mittels einer Vorsorgevollmacht zu regeln, wie die privaten und unternehmerischen Belange fortgeführt werden sollen. Die durch die Vorsorgevollmacht zur Vertretung bestimmte Person kann alle rechtlich relevanten Handlungen vornehmen, bei denen eine Stellvertretung zulässig ist. Eine staatlich angeordnete Betreuung wird auf diese Weise ausgeschlossen.

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht können in einem Dokument zusammengefasst werden. ■

XI. Kurznachrichten

- Anlageberater einer Bank müssen ihre Kunden darüber informieren, welche Provisionen und sonstigen Rückvergütungen die Bank für die Vermittlung eines geschlossenen Fonds erhält. Anderenfalls können Kunden ihren Anlagebetrag zurückverlangen (Landgericht Frankfurt am Main vom 5.7.2013).
- Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 25.7.2013 das finale Schreiben zum „Erstmaligen Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber und Anwendungsgrundsätze für den Einführungszeitraum 2013“. Hierdurch werden die Verfahrensgrundsätze nun endgültig und verbindlich festgelegt. ■

Für Unternehmen, die Leiharbeitnehmer beschäftigen

Das Bundesarbeitsgericht hat entschieden, dass die Anzahl der Leiharbeitnehmer zu berücksichtigen ist:

- bei der Ermittlung der Betriebsgröße des entleihenden Betriebs
- bei der Ermittlung der Größe des Betriebsrates des entleihenden Betriebs.

Für Unternehmer und Privatleute

Bestehende Patientenverfügungen bedürfen angesichts einer gesetzlichen Neuregelung betreffend der Zustimmung zu ärztlichen Zwangsmaßnahmen einer Ergänzung.

Zusätzlich zu Patientenverfügungen sollten insbesondere Unternehmer durch Vorsorgevollmachten die unternehmensrelevanten Lebensbereiche regeln.

Es besteht eine Informationspflicht von Bankberatern über Provisionen für die Vermittlung von geschlossenen Fonds.

Das Bundesfinanzministerium hat die Verfahrensgrundsätze für den erstmaligen Abruf der ELStAM-Daten endgültig und verbindlich festgelegt.

XII. Aktuelles aus unserem Hause

- **Wir verstärken unser Team:** Ab **01. Oktober 2013** wird **Frau Anne Rinkenberger** das Team der **WESTPRÜFUNG** als **Steuerberaterin** kompetent ergänzen.
- **Freundlicher Empfang:** Mit **Frau Angela Maren Heuser** und **Frau Julia Kurzawski** begrüßen wir zwei **neue Mitarbeiterinnen des Sekretariats**. **Frau Angela Maren Heuser** nimmt Ihre Tätigkeit zum **01. Oktober 2013** auf. **Frau Julia Kurzawski** vervollständigt das Team zum **15. Oktober 2013**.
- Wir laden Sie herzlich zu unserer Veranstaltung zum Thema „**Reisekostenrecht**“ am **07. November 2013** in den Räumen der **IHK Gießen-Friedberg** ein. Referent ist **Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Erik Spielmann**. Die Veranstaltung beginnt um **14.00 Uhr** und endet voraussichtlich um **17.30 Uhr**.
- Die **Kunsthalle Gießen** bildet den ästhetischen Rahmen unserer diesjährigen **Mandantenveranstaltung am 14. November 2013**, zu der wir Sie herzlich einladen.

Der ausstellende **Künstler Detlef Beer** wird ebenfalls an der Veranstaltung teilnehmen. **Beginn** ist um **18.00 Uhr**. ■

Kontakt/Anfragen

WESTPRÜFUNG
Dr. Seifert & Partner OHG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Südanlage 5
35390 Gießen

Telefon: 06 41. 98 44 57 - 0
Telefax: 06 41. 98 44 57 - 1 00

info@westpruefung.de
www.westpruefung.de

A member of **HLB International**. A world-wide network of independent accounting firms and business advisers.

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.